

Gemeindevertrag

für die

**Musikschule Oberer Sempachersee
[MSOSS]**

in den Gemeinden

**Neuenkirch, Stadt Sempach, Eich,
Nottwil, Hildisrieden und Rain**

Vertragsgemeinden

1. **Einwohnergemeinde Neuenkirch**

(nachstehend Trägergemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Neuenkirch und dieser durch Herrn Karl Huber, Gemeindepräsident und Frau Andrea Stocker, Gemeindeschreiberin

2. **Einwohnergemeinde Stadt Sempach**

(nachstehend Partnergemeinde genannt)

Vertreten durch den Stadtrat Sempach und dieser durch Herrn Jürg Aebi, Stadtpräsident und durch Herrn Adrian Felber, Stadtschreiber

3. **Einwohnergemeinde Eich**

(nachstehend Partnergemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Eich und dieser durch Herrn Adrian Bachmann, Gemeindepräsident und durch Herrn Roger Bannwart, Gemeindeschreiber

4. **Einwohnergemeinde Nottwil**

(nachstehend Partnergemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Nottwil und dieser durch Herrn Walter Steffen, Gemeindepräsident und durch Herrn Silvan Hodel, Gemeindeschreiber

5. **Einwohnergemeinde Hildisrieden**

(nachstehend Partnergemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Hildisrieden und dieser durch Frau Monika Emmenegger, Gemeindepräsidentin und durch Herrn Alex Estermann, Gemeindeschreiber

6. **Einwohnergemeinde Rain**

(nachstehend Partnergemeinde genannt)

Vertreten durch den Gemeinderat Rain und dieser durch Herrn Oskar Berli, Gemeindepräsident und durch Herrn Walter Sidler, Gemeindeschreiber

I. Allgemeines

Art. 1 - Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden, Trägergemeinde und Partnergemeinden

- ¹ Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Vertragsgemeinden gestützt auf § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a) und die Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415) den Betrieb der Musikschule Oberer Sempachersee, deren Finanzierung sowie die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Vertragsgemeinden.
- ² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden: Neuenkirch, Stadt Sempach, Eich, Nottwil, Hildisrieden und Rain.
- ³ Die Trägergemeinde der Musikschule Oberer Sempachersee [MSOSS] ist die Gemeinde Neuenkirch. Die restlichen Vertragsgemeinden sind Partnergemeinden.

Art. 2 - Musikschulverordnung

- ¹ Die Trägergemeinde erlässt die Musikschulverordnung über die MSOSS. Dies geschieht ausschliesslich auf Antrag der MUSKO. Damit ist die Mitsprache der Partnergemeinden geregelt.
- ² In der Musikschulverordnung werden die Details zur Umsetzung der operativen Führung geregelt.
- ³ Die Musikschulverordnung ersetzt die bisher gültigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

II. Organisation

Art. 3 - Organe

Die Organe der MSOSS sind:

- a) Musikschulkommission [MUSKO]
- b) Trägergemeinde
- c) Musikschulleitung
- d) Musikschulleiter oder Musikschulleiterin

Art. 4 - Musikschulkommission [MUSKO]

- ¹ Die MUSKO setzt sich aus dem Präsidium, welches grundsätzlich von der Trägergemeinde wahrgenommen wird, und je einem delegierten Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitglied der Partnergemeinden zusammen. Jede Gemeinde regelt die Stellvertretung und die Entschädigung selbst.

- ² Die MUSKO ist für die politische und strategische Führung der MSOSS verantwortlich. Sie entscheidet mittels der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Vertragsgemeinde steht eine Stimme zu. Der Stichtentscheid liegt beim Präsidium. Der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin ist ein beratendes Mitglied der MUSKO und hat Antragsrecht.
- ³ Die MUSKO beantragt der Trägergemeinde den Erlass der Musikschulverordnung.
- ⁴ Die MUSKO beantragt der Trägergemeinde die Wahl der Musikschulleitung, d.h. des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin, des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, der Bereichsleiter oder Bereichsleiterinnen sowie des Sekretariats.
- ⁵ Weitere Details wie Aufgaben und Befugnisse der MUSKO sind in der Musikschulverordnung geregelt. Operative Fragestellungen sind nicht Sache der MUSKO.

Art. 5 - Trägergemeinde

- ¹ Der Trägergemeinde obliegt die Rechnungsführung.
- ² Die Trägergemeinde vollzieht die Anstellung der Musikschulleitung, d.h. des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin, der Bereichsleiter oder Bereichsleiterinnen sowie des Sekretariats. Die Wahl der Musikschulleitung wird durch die MUSKO beantragt.
- ³ Die Trägergemeinde erlässt die Musikschulverordnung gemäss Artikel 2.

Art. 6 - Musikschulleitung

- ¹ Die Musikschulleitung besteht aus dem Musikschulleiter oder der Musikschulleiterin, den Bereichsleitern und Bereichsleiterinnen sowie dem Sekretariat (vgl. Anhang 1).
- ² Die Musikschulleitung gewährleistet die lokale Verankerung der Musikschule in allen Vertragsgemeinden.
- ³ Die Aufgaben werden detailliert in der Musikschulverordnung abgebildet.

Art. 7 - Musikschulleiter oder Musikschulleiterin

- ¹ Der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin ist für die operative Führung der MSOSS verantwortlich.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen werden detailliert in der Musikschulverordnung abgebildet.

III. Allgemeines zur MSOSS

Art. 8 - Aufgaben, Zusammenarbeit und Ziele

- ¹ Die MSOSS ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende musikalische Ausbildung. Sie motiviert die Lernenden zum gemeinsamen Singen und

Musizieren und fördert den Nachwuchs für musikalische Vereine. In diesem Sinne wird dem Ensemblespiel eine zentrale Bedeutung zugesprochen.

- ² Die MSOSS arbeitet mit den kommunalen Volksschulen der Vertragsgemeinden des Gemeindevertrags für die MSOSS vom ... 2021 sowie mit den kommunalen und regionalen Organisationen zusammen und fördert sozialkulturelle Werte und Kompetenzen.
- ³ Innovative Unterrichts- und Ausbildungsformen werden gefördert. An Weiterentwicklungs- und Forschungsprogrammen wird nach Möglichkeit teilgenommen und zukunftsweisende Projekte selbst initiiert. Besonders begabte Lernende werden gezielt gefördert.

Art. 9 - Grundsätzliches zum Musikschulunterricht

- ¹ Der Musikschulunterricht findet hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Wohngemeinde der Lernenden statt. Ausnahmefälle werden in der Musikschulverordnung geregelt. Die Entscheidung über den Unterrichtsort liegt unter Berücksichtigung der Anzahl Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Gemeinde, der Räumlichkeiten und der verfügbaren Musikinstrumente vor Ort, bei der Musikschulleitung.
- ² Jede Vertragsgemeinde bestimmt die zweckmässigen Räumlichkeiten selbst, in welchem der Musikschulunterricht stattfindet. Auf eine gegenseitige Entschädigung der Raumnutzung wird verzichtet.

IV. Finanzen

Art. 10 - Rechnungsstellung

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Trägergemeinde führt die Rechnung und weist Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Partnergemeinden sind berechtigt sämtliche Unterlagen, welche für die Beurteilung und Prüfung der Betriebskosten notwendig sind, einzusehen. Die Revisionsstelle der Trägergemeinde prüft die Rechnung.
- ² Die Betriebskosten werden im Verhältnis der Unterrichtsminuten auf die Vertragsgemeinden verteilt und den Partnergemeinden in Rechnung gestellt. Die Partnergemeinden leisten jährlich einen Akonto-Beitrag. Die Details sind in der Musikschulverordnung geregelt.
- ³ Die Kosten der Räumlichkeiten für den Unterricht und die Konzerte der Musikschule sind nicht Gegenstand der Betriebskosten. Die gleiche Regelung gilt für das jeweilige Rauminventar (inklusive Klaviere). Die Partnergemeinden werden von der Musikschulleitung rechtzeitig über notwendige Anschaffungen informiert.
- ⁴ Das Budget wird von der MUSKO verabschiedet, bevor dieses in den Prozessablauf der Trägergemeinde eingebunden wird. Die Finanzbefugnisse werden in der Musikschulverordnung geregelt.

V. **Schlussbestimmungen**

Art. 11 - Änderungen des Vertrages

- ¹ Eine Änderung dieses Vertrages kann durch eine beteiligte Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für eine Änderung ist die Zustimmung von mindestens vier der sechs Vertragsgemeinden erforderlich.
- ² Der Austritt aus diesem Gemeindevertrag kann auf Ende eines Schuljahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen.
- ³ Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Gemeindevertrag über die Musikschule Oberer Sempachersee vom 6. Juli 2016.

Art. 12 - Inkrafttreten

- ¹ Dieser Gemeindevertrag tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragsgemeinden am 1. August 2022 in Kraft.
- ² Die Umsetzung der neuen Struktur erfolgt auf das Schuljahr 2022/23.

Unterzeichnungen

Anhang 1- Organigramm / Übersicht

